

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 23. Mai 2017

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für die Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101) Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Den vorgeschlagenen Wechsel, weg von der Pauschalierung - hin zu einem subjektorientierten Finanzierungsmodell, können wir allgemein unterstützen. Es kann angenommen werden, dass durch diesen Schritt sich innerhalb der Bildungsanbieter die Kurskosten schweizweit annähern werden. Wir gehen auch davon aus, dass für künftige Kursteilnehmende die finanziellen Belastungen durch das neue Finanzierungssystem gesamthaft geringer werden. Die nachträgliche Ausschüttung der Kursgelder benachteiligt Kursabbrecher von Bildungsgängen auf der höheren Berufsbildungs-Stufe im Vergleich zu Abbrechern akademischer Lehrgänge. Im Vergleich zur BBV werden diese von Beginn weg finanziell unterstützt. Es gilt ferner zu klären, wie in modularisierten Bildungsgängen die Kurskosten berechnet werden. Sofern eine Person ein Modul nicht besteht, kann diese Person nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Im Vergleich zu Personen, die eine Abschlussprüfung nicht bestehen, gibt es für Personen, die ein Modul nicht bestehen, keine Möglichkeit, Bundesgelder für Kurskosten erhältlich zu machen.

Weiter ist anzumerken, dass die immer wieder geforderte Gleichbehandlung in der Finanzierung der Tertiärstufe B mit jener der Tertiärstufe A abzulehnen ist. Im Gegensatz

2/3

zu der mehrheitlich mit Vollzeitlehrgängen strukturierten Tertiärstufe A sind die Vorbereitungslehrgänge auf die eidgenössischen Berufs- und Fachprüfungen berufsbegleitend. Anders als Vollzeitstudierenden ist Berufsleuten, die während der weiterführenden berufsbegleitenden Ausbildung weiterhin im Erwerbsleben stehen, eine höhere Beteiligung an den Lehrgangskosten möglich und zumutbar.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Gliederungstitel vor Artikel 63 und 65

Die Gliederungstitel sind zu vereinheitlichen: entweder einheitlich "Beiträge des Bundes" oder nur "Beiträge".

Artikel 66c: Beitragsvoraussetzungen

lit. a:

Die Einschränkung der Subventionierung auf in der Schweiz angebotene Kurse und von in der Schweiz ansässigen Personen ist richtig. Im Gegensatz zu den bisherigen EDK-Abkommen kann der Bund auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abstützen, um den Bezügerkreis festzulegen. Dieser ist rechtlich klar geregelt und einfach festzustellen. Sollte eine Einschränkung gewünscht sein, um Ausbildungstourismus zu bekämpfen, kann in Bezug auf den Wohnsitz eine Mindestzeitdauer gefordert werden. Umgekehrt stellt sich die Frage, ob der Bezügerkreis nicht auf Grenzgänger, die seit Jahren in der Schweiz besteuert werden, erweitert werden sollte.

Als Beitragsvoraussetzung sollte der Wohnsitz in der Schweiz bereits bei der Anmeldung an eine eidgenössische Berufsprüfung oder an eine höhere Fachprüfung vorliegen und nicht erst bei der Eröffnung der Verfügung.

lit. f:

Ein Gesuch sollte nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eröffnung der Verfügung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung eingereicht werden können, sondern innerhalb von ein bis zwei Jahren.

Artikel 66d lit. d: Antrag auf Teilbeiträge

Wir begrüssen, dass bedürftige Personen ein Anrecht auf Teilbeiträge erhalten sollen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Bedürftigkeit aufgrund der letzten rechtskräftigen Verfügung beurteilt werden kann. Personen, die einen Lehrgang der Tertiärstufe B absolvieren, müssen dazu oftmals den Anstellungsgrad reduzieren und kommen erst dadurch in finanzielle Engpässe. Der Einkommensverlust zeigt sich aber erst rund zwei Jahre verzögert in der Veranlagung. Es wäre zu prüfen, ob zur Bemessung der Bedürftigkeit nicht auf die aktuelle Einkommenssituation abgestellt werden sollte.

3/3

Artikel 66e lit. f.: Voraussetzungen für Teilbeiträge

Vgl. Ausführungen zu Art. 66d lit. d. analog.

Artikel 66f Abs. 3 Satz 1: Beitragssatz

Der erste Satz ist wie folgt zu ändern: “Als anrechenbar gilt der Anteil der Kursgebühren (inklusive Materialkosten), der unmittelbar der Wissensvermittlung für die eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung dient.”

Bei den Vorbereitungskursen für viele handwerklichen Prüfungen bilden die Materialkosten einen wesentlichen Kostenanteil. Dieser ist in der BBV klar zu benennen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber